

Das neue Personengesellschaftsrecht – Auswirkungen auf bereits bestehende Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Es besteht Handlungsbedarf für Familiengesellschaften in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sofern diese über Grundstücke oder Unternehmensbeteiligungen verfügt.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird insbesondere für vermögensverwaltenden Familiengesellschaften (insbesondere bei Grundvermögen) gern als Gesellschaftsform verwendet, da diese einfach zu gründen ist und als unkompliziert gilt, eine nahezu unbeschränkte Gestaltungsfreiheit hat und zudem nicht Publizitäts- und Offenlegungspflichtig ist.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts mussten bisher in keinem Register eingetragen werden. Man konnte insofern relativ anonym bleiben.

Auf Grund der durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ab dem 01.01.2024 eintretenden neuen Rechtslage besteht allerdings Handlungsbedarf, um nicht mit erheblichen Problemen und einer Handlungsunfähigkeit konfrontiert zu werden.

Dazu im Einzelnen

Mit Inkrafttreten des neuen Personengesellschaftsrechts ab dem 01.01.2024 wird es ein neues Gesellschaftsregister geben, das als öffentliches Register Publizitätswirkung hat und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts voll rechtsfähig macht.

Es besteht zwar kein Eintragungszwang, d.h. eine Eintragung ist freiwillig. Es besteht aber dennoch eine Notwendigkeit der Eintragung, da ab diesem Zeitpunkt Eintragungen in andere Register – Grundbuch oder Handelsregister – nicht mehr möglich sind, wenn die Gesellschaft nicht zuvor im Personengesellschaftsregister eingetragen ist. Man spricht in diesem Zusammenhang von dem **Voreintragungsgrundsatz**.

Möchte man eine Unternehmensbeteiligung oder ein Grundstück übertragen, erwerben, oder veräußern, so ist dies nicht möglich, da eine Eintragung in das dafür notwendige Register – Grundbuch oder Handelsregister – nicht vorgenommen werden wird, wenn die Gesellschaft nicht ins Gesellschaftsregister eingetragen wurde.

Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ohne eine Eintragung ins Personengesellschaftsregister die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft erheblich eingeschränkt wird.

Durch diese Voreintragungsnotwendigkeit geht für viele Familien-Personengesellschaften der bisherige Vorteil der Anonymität verloren.

Faktisch wird aber durch die Eintragung eine rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts geschaffen, wodurch eine eingetragene Personengesellschaft im Sinne des Geldwäschegesetzes entsteht – §§ 18ff, 20ff GwG – mit der Folge, dass die wirtschaftlich Berechtigten zwingend ins Transparenzregister einzutragen sind.

Die Gesellschafter – und Gesellschaften - sind dann aus zwei öffentlichen Registern ersichtlich, die von jedermann ohne berechtigtes Interesse eingesehen werden können.

Diese Änderungen gelten gleichermaßen für vermögensverwaltende, gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Gesellschaften.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für die GbR, sondern auch für alle anderen Personengesellschaften an denen eine GbR beteiligt ist, z.B. GmbH&CoGbR.

Es wird durch diese Änderung eine Transparenz geschaffen, die man aus diversen Gründen bisher vermeiden wollte.

Dabei muss eine Anmeldung folgende Daten enthalten:

1. Angaben zur Gesellschaft:

- a) den Namen,
- b) den Sitz,
- c) die Anschrift, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
- d) Gegenstand der Gesellschaft

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

- a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
- b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

Die Höhe der Einlage und Art und Umfang der Beteiligung ist nicht anzumelden.

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Änderungen sind dann ebenfalls anzumelden – Änderung des Namens der Gesellschaft, des Sitzes, Anschrift, Vertretungsbefugnis, Ausscheiden eines Gesellschafters

Anmeldungen sind dabei von **sämtlichen** Gesellschaftern (in öffentlich beglaubigter Form) vorzunehmen, was bedeutet, dass man sich dafür gegenseitig – eine öffentlich beglaubigte – Vollmacht geben sollte, um handlungsfähig zu sein – ausgenommen davon ist die Änderung der Anschrift der Gesellschaft, den diese selber durchführen kann.

Für die Eintragung ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter notwendig,

was bei größeren Familiengesellschaften zu erheblichen Problemen führen kann – man sollte daher rechtzeitig im Gesellschafterkreis die Situation besprechen.

Gegebenenfalls sollten die Gesellschafter die Anmeldung bereits vor dem 01.01.2024 beschließen und ihre Unterschriften notariell beglaubigen lassen.

Falls minderjährige Gesellschafter vorhanden sind müssen diese durch ihre Eltern vertreten werden.

Vorsicht beim Abschluss eines neuen oder der Änderung eines GbR-Vertrages bei dem minderjährigen Gesellschafter sind. Dieser bedarf – wenn die Gesellschaft nicht rein vermögensverwaltend tätig ist – der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Register ist, wie gesagt, ein öffentliches Register mit Publizitätswirkung und jedermann zugänglich.

Da insbesondere bei Familiengesellschaften die bestehenden Gesellschaftsverträge oft nicht mehr der Fortentwicklung der Gesellschaft Rechnung tragen oder der Familienentwicklung entsprechen, bietet sich unter Umständen eine Umwandlung der Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft an, was zukünftig, ab dem 01.01.2024, nach einer Änderung des Umwandlungsrechts, auch für die GbR möglich ist.

Voraussetzung gem. § 191 UmwG ist dafür, dass die GbR ins Register eingetragen ist.

Dr. Stefan Schlawien
Rechtsanwalt